

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Neuerlasse	3
Index	4

1 Neuerlasse

- 253 Es muss ersichtlich sein, welches Organ die Verwaltungsverordnung erlassen hat.
- 254 Der Titel bezeichnet das Dokument als Weisung, Richtlinie, Kreisschreiben usw. (Rz. 247) und nennt das Thema der Regelung.
- 255 Unter dem Titel ist das *Datum* der Verabschiedung der Verwaltungsverordnung anzugeben.
- 256 Im *Ingress* wird nur dann eine Rechtsgrundlage angegeben, wenn eine Bestimmung in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht, die den Erlass der betreffenden Verwaltungsverordnung ausdrücklich vorsieht.
- 257 Um den Unterschied zu den rechtsetzenden Erlassen hervorzuheben, wird anstelle der Artikelgliederung die *dezimale Gliederung* verwendet. Hingegen darf eine Ziffer in Absätze gegliedert werden.
- 258 Sofern sich dies nicht bereits aus dem Titel genügend klar ergibt, sollte am Anfang des Textes angegeben werden, welche Materie geregelt wird. Ist die Verwaltungsverordnung nicht in einer Bestimmung eines Gesetzes oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen, so ist am Anfang festzuhalten, auf welche *gesetzlichen Grundlagen* die Verwaltungsverordnung zurückgeht. Die Verwaltungsverordnung muss klarstellen, wer sich nach ihr richten muss (wer die Adressaten sind).
- 259 Es ist insbesondere darauf zu achten, dass *nicht* Bestimmungen aus den der Verwaltungsverordnung zugrunde liegenden Rechtserlassen *wiederholt* werden.
- 260 Vorschriften, die Dritte ausserhalb der Verwaltung unmittelbar berechtigen oder verpflichten (die «Aussenwirkungen» haben), dürfen nicht in die Verwaltungsverordnungen aufgenommen werden.
- 261 In den Schlussbestimmungen ist ausdrücklich anzugeben, welche Verwaltungsverordnungen *aufgehoben* werden.
- 262 Das *Datum des Inkrafttretens* ist anzugeben; ausgenommen sind diejenigen Verwaltungsverordnungen, die Bundesrecht auslegen (z.B. Kreisschreiben).
- 263 Es ist zudem zu prüfen, ob die Geltungsdauer befristet werden sollte, insbesondere wenn die Verwaltungsverordnung mit der Zeit ihre Relevanz verliert.
- 264 Am Schluss der Verwaltungsverordnung ist anzugeben, wer sie im Namen des erlassenden Organs verabschiedet hat.
- 265 Wenn nötig kann der Verwaltungsverordnung ein *Inhaltsverzeichnis* beigefügt werden.

Index

- 2 -

253	3
254	3
255	3
256	3
257	3
258	3
259	3
260	3
261	3
262	3
263	3
264	3
265	3

- D -

Dezimale Gliederung	3
---------------------	---

- E -

erlassendes Organ	3
Erlasstitel	3

- I -

Ingress	3
---------	---

- S -

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer)	3
---	---

- V -

Verwaltungsverordnung	3
-----------------------	---